

5. 11. 1918

Der Ökonomist.

Die wirtschaftspolitischen Bestimmungen des Friedensvertrages mit Rußland.

Wien, 4. März.

Der Text des Friedensvertrages mit Rußland, der binnen zwei Wochen ratifiziert werden soll, enthält die allgemeinen Grundlagen des Friedensschlusses. Die mit ihm verknüpften wirtschaftlichen Detailfragen werden teils in besonderen Anlagen geregelt, die jedoch noch nicht vorliegen, teils bleibt ihre Lösung noch zu treffenden Vereinbarungen vorbehalten. Das gilt insbesondere für die Zulassung der beiderseitigen Konsuln, die Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen und für die Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Handelsschiffe. (Artikel X bis XII.) Die im Artikel XI erwähnten Anlagen, deren Bestimmungen für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mächten des Vierbundes und Rußland maßgebend sind, dürften sich voraussichtlich mit den wirtschaftlichen Zusatzverträgen zum Friedensvertrag mit der Ukraine decken.

Man geht wohl kaum fehl in der Annahme, daß auch im Frieden mit Rußland die vorläufige Wiederherstellung des handelspolitischen Verhältnisses vorgesehen wurde, das vor dem Kriege Geltung besaß und auf dem Handelsvertrage Rußlands mit Deutschland vom Jahre 1904, beziehungsweise dem Handelsvertrage zwischen Rußland und Oesterreich-Ungarn vom 15. Februar 1906 beruhte. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Handelsverträge, die der Friedensvertrag mit der Ukraine rezipierte, wurden durch einen Zusatz, betreffend die wechselseitige Unterstützung im Eisenbahntarifwesen, insbesondere durch Erstellung direkter Tarife, ergänzt, wobei die beiderseitige Bereitwilligkeit zu möglichst baldigen einschlägigen Verhandlungen festgesetzt wurde. Auch diese Bestimmung ist vermutlich in den Friedensvertrag mit Rußland übernommen worden, was auch von der Feststellung der Durchfuhrfreiheit gelten darf. Letzteres erhellt wohl auch schon aus dem Artikel VII des Friedensvertrages, betreffend die Anerkennung der politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit Persiens und Aghanistans, die sich mit dem bisherigen russischen Verbote der Durchfuhr nach Persien kaum vereinbaren läßt. Die wechselseitige Unterstützung im Eisenbahnverkehr wäre im Friedensvertrage mit Rußland nicht minder wichtig als in jenem der Ukraine sowohl im Hinblick auf den Durchgangsverkehr nach Persien als auf jenen mit Sibirien, der unter Umständen — die Besserung der Betriebsverhältnisse auf den russischen Bahnen vorausgesetzt — noch während des Krieges Bedeutung erlangen könnte. Schließlich darf angenommen werden, daß auch der Friedensvertrag mit Rußland dieselbe Klausel bezüglich der Ausnahme allfälliger Zollvereinbarungen von der Meistbegünstigung enthält, die sich im Friedensvertrag mit der Ukraine findet.

Bleiben wichtige wirtschaftliche Einzelfragen noch künftigen Vereinbarungen vorbehalten, so enthält doch der Friedensvertrag selbst schon mehrere Bestimmungen von weittragender wirtschaftspolitischer Bedeutung. In erster Linie gilt dies vom Artikel III, der feststellt, daß eine Reihe der bisherigen Randgebiete Rußlands künftig der russischen Staatshoheit nicht mehr unterstehen. Die Anlage I, welche der Hauptsache nach die Grenzen dieser Länder enthält — ihre genaue Feststellung soll durch eine deutsch-russische Kommission erfolgen — ist zwar noch nicht bekannt, doch läßt der Artikel VI, der von der ehesten Zurückziehung der russischen Truppen aus der Ukraine, Estland, Livland und Finnland handelt, den Schluß zu, daß es eben diese und nur diese Gebiete sind, die im Friedensvertrag mit Rußland als der russischen Staatshoheit nicht mehr unterstehend bezeichnet werden. Die Zukunft Bessarabiens ist noch eine offene Frage, zumal über die Selbständigkeit dieser Provinz, beziehungsweise ihre Zugehörigkeit zur Ukraine, eine Entscheidung erst zu treffen sein wird.

Das künftige Schicksal dieser Gebiete soll im Einvernehmen mit ihrer Bevölkerung von den Mittelmächten bestimmt werden. Die baltischen Provinzen, deren Bevölkerung zu 70 Prozent von der Landwirtschaft lebt, bilden ein reiches Agrargebiet, das vorwiegend Roggen, Gerste, Hafer, Kartoffeln und Flachs produziert; Weizen gedeiht nur in den südlichen Strichen dieser Gebiete, in denen der landwirtschaftliche Großbetrieb der deutsch-baltischen Rittergutsbesitzer eine weit größere Rolle als der bäuerliche Kleinbetrieb der Letten und Esten spielt. Ein großer Teil der baltischen Bodenprodukte gelangt zur Ausfuhr. Die deutschen Getreidezölle wurden in der Zeit vor dem Kriege in den baltischen Provinzen als preisdrückende empfunden. Auf der anderen Seite verteuerten die russischen Industriezölle die landwirtschaftlichen Geräte und Maschinen, auf deren Einfuhr die baltischen Provinzen vielfach angewiesen waren. Der Anschluß von Kurland, Estland und Livland sowie von Litauen an das deutsche Zollgebiet würde das Nahrungs-mittelbesitz Deutschlands künftighin nicht unwesentlich herabsetzen, er würde gleichzeitig der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie ein namhaftes und lohnendes Absatzgebiet eröffnen und Deutschland in den Besitz eines wichtigen Exportartikels, des baltischen Flachses, setzen, für den sich die englische Leinenindustrie nicht leicht Ersatz wird beschaffen können.

Hinsichtlich dieser bisherigen russischen Randprovinzen heißt es noch im Artikel III: „Den in Rede stehenden Gebieten werden aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Rußland keinerlei Verpflichtungen gegenüber Rußland erwachsen.“ Die Bedeutung dieser Bestimmung ist nicht ohne weiteres klar. Der nächstliegende Gedanke wäre der, die Uebernahme eines Teiles der finanziellen Verpflichtungen Rußlands durch die losgelösten Randprovinzen auszuschießen. Dieser Auslegung steht jedoch der Umstand entgegen, daß Artikel III nur einen politischen Inhalt hat und wirtschaftliche Fragen vornehmlich in den Artikeln X bis XII geregelt werden. Ueberdies wird in den Zusatzverträgen zum Friedensvertrag mit der Ukraine auf die von der ukrainischen Volksrepublik in Aussicht genommenen Verhandlungsausschüsse mit den übrigen Teilen des ehe-

maligen russischen Kaiserreiches“ Bezug genommen und festgestellt, „daß die Bezahlung der staatlichen Verbindlichkeiten, insbesondere der öffentliche Schuldendienst, den beiderseitigen Angehörigen gegenüber aufgenommen werden soll“. Ein innerer Widerspruch zwischen den Bestimmungen des ukrainischen und des russischen Friedensvertrages kann wohl nicht angenommen werden, zumal der Friedensvertrag mit Rußland die ausdrückliche Anerkennung des Friedensvertrages des Vierbundes mit der Ukraine durch Rußland feststellt. Es hat demnach den Anschein, als ob es sich im Artikel III um politische und nicht um finanzielle Verpflichtungen handeln würde und daß die Loslösung der Randgebiete von Rußland die Lage der Gläubiger des russischen Staates eher verbessern als verschlechtern dürfte.

Von großer Wichtigkeit ist die nach Artikel V in Aussicht genommene sofortige Wiederaufnahme der freien Handelschiffahrt in der Ostsee und im Schwarzen Meer. Die freie Schifffahrt im Schwarzen Meer wird der Türkei und Bulgarien unmittelbar zugute kommen, für Oesterreich-Ungarn wird sie erst nach Freimachung des unteren Donauweges Bedeutung gewinnen. Die Meldung von dem günstigen Fortschreiten der Friedensverhandlungen mit Rumänien lassen erwarten, daß der Seeweg von Braila und Galatz nach Odessa und Batum bald offen sein wird. Die Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Handelsschiffe soll zwar erst in Einzelverträgen mit Rußland geregelt werden, doch darf man der Hoffnung Raum geben, daß die in den russischen Schwarzen-Meer-Häfen liegenden Fahrzeuge unter österreichischer und ungarischer Flagge durch den Friedensvertrag wieder frei werden.

Der Friedensvertrag mit Rußland gewährt den Ausblick auf die Wiederherstellung des Handelsverkehrs zwischen Mitteleuropa einerseits, Sibirien und Zentralasien andererseits, er eröffnet sogar die Möglichkeit eines Verkehrs mit China, den zu hindern die chinesische Regierung schwerlich imstande wäre und damit ist in die Blockierung der Mittelmächte durch die Entente eine mächtige Bresche geschlagen. Ob Japan bereit sein wird, sich vor diese Bresche zu stellen, muß erst die Zukunft lehren. Doch hängt die Möglichkeit, den freien Weg nach Osten voll auszunützen, vorerst von einer Besserung der Zustände in Rußland ab. Für den Augenblick liegt der wirtschaftliche Hauptwert des Friedensschlusses mit Rußland in der Anerkennung unseres Friedensvertrages mit der Ukraine und der unmittelbaren Realisierung der an ihn geknüpften Erwartungen, die jetzt durch die Zurückziehung der russischen Truppen aus der Ukraine voll gewährleistet erscheint.